

## Berichtigung

vom 13. Dezember 2007

Inkrafttreten:  
01.03.2007

### des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg

---

#### *Das Büro des Grossen Rates des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 2006 (LandwG), insbesondere dessen Artikel 44, der das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg ändert;

gestützt auf Artikel 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG);

in Erwägung:

Mit Artikel 44 LandwG wurden die Artikel 232 und 233 EGZGB geändert. In der Zwischenzeit wurde festgestellt, dass sich diese Änderungen schlecht in den gesetzlichen Rahmen einfügen, da sie als Nebenerscheinung eine Änderung der ordentlichen Regelung für die Bepflanzungsbeschränkungen «zwischen Nachbarn» nach sich ziehen, wenn kein Rebland betroffen ist.

Da diese Folge nicht gewollt war, muss der Text des EGZGB berichtigt werden, wobei dem Willen des Grossen Rats, den er bei der Annahme von Artikel 44 LandwG zum Ausdruck gebracht hat, Rechnung getragen werden muss. Aus dem gleichen Grund muss die Berichtigung rückwirkend auf den 1. März 2007, dem Datum des Inkrafttretens des LandwG, angewendet werden.

Auf Antrag der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

##### ***Art. 232 Artikelüberschrift***

*In der Artikelüberschrift den Ausdruck «Abs. 3» streichen.*

***Art. 233* ZGB 688**

<sup>1</sup> Im Fall von Artikel 232 Abs. 1 kann der Nachbar die Beseitigung von Bäumen verlangen, die in geringerer Entfernung von seinem Grundstück stehen, wenn deren Eigentümer nicht beweist, dass sie schon vor zehn Jahren angepflanzt wurden. Sind die Bäume von selbst aufgewachsen, so kann der Nachbar verlangen, dass sie ausgerissen werden, solange sie noch verpflanzt werden können.

<sup>2</sup> Im Fall von Artikel 232 Abs. 3 kann der Nachbar innerhalb von 10 Jahren ab Ende des Jahres, in dem sie die gesetzlich zulässige Höhe überschritten haben, verlangen, dass die in geringerer Entfernung vom Rebland stehenden Bäume oder Pflanzen beseitigt oder gekappt werden. Sind die Bäume oder Pflanzen von selbst aufgewachsen, so kann der Nachbar verlangen, dass sie ausgerissen werden, solange sie noch verpflanzt werden können.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Diese Berichtigung wirkt auf den 1. März 2007 zurück.

<sup>2</sup> Mit der Berichtigung beginnt die Referendumsfrist nicht neu zu laufen.

Büro des Grossen Rates